

Abweichungssatzung

von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal

Die Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal wurde am 02.06.1989 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 17.06.1989 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Abweichungssatzung

von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Niestetal

§ 1

In Abweichung von § 12 Abs. 1 Buchst. b der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen sind die öffentlichen Straßen im Erschließungsbezirk „Am Osterholz“ (Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 des Ortsteils Sandershausen und Teilstück der Osterholzstraße zwischen der Straßeneinmündung „Am Schwalbesberg“ und dem Grundstück Heidenreich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 des Ortsteiles Sandershausen) endgültig hergestellt, wenn in den Straßen im Bereich des Erschließungsbezirks Gehwege mit fester Decke und Schrammborde mit fester Decke oder Begrünung wie folgt bestehen:

1. Gehwege

- a) In der Osterholzstraße auf der Südseite von der Grenze zwischen den Flurstücken 38/1 und 37/4 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 25/12 und 48.
- b) Im Kiefernweg auf der Süd- und Westseite von der Grenze zwischen den Flurstücken 35/2 und 34/11 bis zur Einmündung Akazienweg im Bereich des Flurstückes 28/14.
- c) Im Verbindungsstück des Kiefernweges zur Osterholzstraße auf der Westseite in gesamter Länge.
- d) Im Akazienweg auf der Nord- und Ostseite in gesamter Länge.
- e) Im Ulmenweg auf der Westseite in gesamter Länge und auf der Ostseite von der Grenze zwischen den Flurstücken 33/13 und 33/15 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 34/15 und 34/16.

2. Befestigte Schrammborde

- a) In der Osterholzstraße auf der Nordseite vor den Flurstücken 20/14, 20/6 bis 20/10 und 20/12.
- b) Im Kiefernweg auf der Nordseite vor den Flurstücken 38/29 (teilweise), 38/35, 37/1 und 36/2.

3. Unbefestigte Schrammborde

- a) In der Osterholzstraße auf der Nordseite vor den Flurstücken 20/4, 20/5 und 20/11 sowie im gesamten Bereich des Wendehammers.
- b) Im Kiefernweg auf der Nord- und Ostseite von der Grenze zwischen den Flurstücken 36/2 und 27/30 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 23/9 und 26/21 sowie auf der Westseite im Bereich des Flurstückes 26/17.
- c) Im Verbindungsstück des Kiefernweges zur Osterholzstraße auf der Ostseite in gesamter Länge.
- d) Im Akazienweg auf der Süd- und Westseite in gesamter Länge.
- e) Im Ulmenweg auf der Ostseite vor dem Flurstück 33/13.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.